

Hinweise an Mandanten

Belehrungen zu Gebühren, Kosten und Kostenhilfen:

- Die Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert. Dies gilt nicht für Straf- und Bußgeldsachen und wenn und soweit für die konkrete Tätigkeit ein Stundenhonorar vereinbart worden ist.
- Eine Geschäftsgebühr nach Ziffer 2300 VV RVG von mehr als 1,3 kann unter Berücksichtigung aller in § 14 Abs. 1 RVG genannter Umstände gefordert werden, nicht nur, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. **Für einen durchschnittlichen Fall wird ein Gebührensatz von 1,5 vereinbart.**
- In Scheidungs- und Folgesachen werden die Kosten des Verfahrens in der Regel gegeneinander aufgehoben (§ 150 FamFG).
- Regelungen, die der notariellen Beurkundung bedürfen, lösen gesonderte Notarkosten aus. Eine Anrechnung auf Anwaltsgebühren findet nicht statt.
- Möglichkeiten und Voraussetzungen der Beratungs-, Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe.
- Auch wenn eine Rechtsschutzversicherung vorhanden ist, besteht der Honoraranspruch gegenüber dem Mandanten. Verweigert die Rechtsschutzversicherung eine Zahlung ganz oder teilweise, gleich ob zu Recht oder zu Unrecht, ist diese also vom Mandanten zu leisten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Erklärungen zu Datenschutz, Kommunikation per E-Mail und digitaler Rechnungserstellung:

- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass Schriftwechsel mit mir auch über unverschlüsselte E-Mails geführt wird. Mir ist bewusst, dass die übermittelten Informationen dabei gegen den Zugriff Dritter nicht geschützt sind.
- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass auch Rechnungen über unverschlüsselte E-Mails übermittelt werden dürfen. Ich verzichte darauf, dass so übermittelte Rechnungen vom Rechtsanwalt unterzeichnet werden (§ 10 I RVG).
- Ich bestätige zudem, das **Informationsblatt** zur Datenverarbeitung erhalten zu haben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Einwilligung zur Datenarchivierung:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die im Rahmen des Mandatsverhältnisses angelegten Akten unabhängig davon, ob sie in Papierform oder elektronisch geführt werden, einschließlich der für die Mandatierung erhobenen personenbezogenen Daten bis zu 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mandat beendet wurde, archiviert werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift